

S a t z u n g

über die Entwässerung der Grundstücke von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung im Gebiet der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. S.383) in Verbindung mit §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I.S. 2585) und § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) sowie §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am.....20.9.11..... folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Niederschlagswassereinleitungsanträge
- § 6 Benutzungsbedingungen

II. Abschnitt

Besondere Bedingungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 7 Anschlusskanal
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 11 Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 14 Haftung
- § 15 Zwangsmittel
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Beiträge und Gebühren
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark) (Entsorgungsgebiet) anfallende Niederschlagswasser eine rechtlich selbstständige Anlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation im Trennsystem (zentrale Anlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Unterbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück.
- (3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Länge und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Hansestadt Seehausen (Altmark) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) zu den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gehören
 - a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Niederschlagswasser (Trennverfahren),
 - b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksanschlusschacht)
 - c) die Niederschlagswasserpumpstation
 - d) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
 - e) die Straßenentwässerungsanlagen,

- f) die Betriebsgrundstücke, - Gebäude und – Einrichtungen,
 - g) die von der Hansestadt Seehausen (Altmark) unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Niederschlagswässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - h) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Hansestadt Seehausen (Altmark) selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich die Hansestadt Seehausen (Altmark) dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer bedient,
 - i) offene und verrohrte Gräben die keiner Klassifizierung unterliegen und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw Wasserläufe zur Aufnahme des Niederschlagswasser dienen.
- (6) Zur zentralen Niederschlagswasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zum Auffangen, Fortleiten, Sammeln, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.

(7) Grundstücksbegriff, Anschlussberechtigter

- a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
 - b) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann auch sonstige dingliche Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
- (8) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einem Revisionsschacht/-kasten" zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

§ 3

Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.
- (2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Einleitung von Niederschlagswasser in das bestehende Kanalnetz besteht, soweit das Allgemeinwohl durch die Nichteinleitung von Niederschlagswasser gefährdet wird.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickert und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- das Niederschlagswasser verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- das Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann, im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers, die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
- durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
- aufgrund bautechnischer Mängel an Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

§ 5 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Niederschlagswassereinleitungsanträge

- (1) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers eines Grundstücks sind Antrags- und Erlaubnispflichtig.
- (2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit die Hansestadt Seehausen (Altmark) ihr Einverständnis erklärt hat.

(6) Die Zustimmung zur Einleitung von Niederschlagswasser wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Deutsche Post, Schulen u.ä.

(7) Der Antrag ist schriftlich bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) zu stellen.
Er muss enthalten

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,

(8) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen

a) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks.

b) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan der Außenanlage, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986,

c) für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres gemäß DIN 1986. In ihm müssen die Höhe über N.N. des Straßenkanals, des Anschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein,

d) eine Berechnung der Rohrdurchmesser gem. DIN 1986, für Mehrfamilienhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke,

e) eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage,

(9) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.
In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

a) bestehende Anlagen = schwarz

b) geplante Anlagen = rot

c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leistungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(10) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) prüft ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen gemäß DIN 1986 und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt die Hansestadt Seehausen (Altmark) dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Hansestadt Seehausen (Altmark) herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (13) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann die Einleitung von Niederschlagswasser von außergewöhnlicher Menge versagen, die Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

II. Besondere Bedingungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 7 Anschlusskanal

- (1) Der Anschlusskanal ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich zum Revisionsschacht /-kasten auf dem Grundstück.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben.
Die Lage, lichte Weite sowie die Art der Revisionsschächte/-kästen bestimmt die Hansestadt Seehausen (Altmark).

- (3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (4) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) lässt die Anschlusskanäle für die Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) hat den Anschlusskanal, soweit er Bestandteil der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage ist, zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Er hat überdies den entsprechenden Revisionsschacht/-kasten bzw. die zugehörige Reinigungsöffnung auf seinem Grundstück stets frei und zugänglich zu halten.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
Die Herstellung des Anschlusskanals, soweit er Teil der Grundstücksentwässerungsanlage ist, einschließlich Herstellen und Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) erforderlichen Sachkunde nachgewiesen hat.

Bei der Verlegung der Grundleitungen einschließlich Herstellen und Verfüllen der Rohrgräben kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) verlangen, dass dies nur durch einen Unternehmer erfolgen darf, der gegenüber der Hansestadt Seehausen (Altmark) die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.

Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) auf Kosten der Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Hansestadt Seehausen (Altmark) auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann insbesondere den Bau von Revisions-/Reinigungsschächten fordern. Der Schacht ist entsprechend den Auflagen der Hansestadt Seehausen (Altmark) herzustellen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hansestadt Seehausen (Altmark). Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasserrückhaltungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Für vermessungstechnische Arbeiten ist nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu gewähren.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Rückhalteinrichtungen, Revisionschächte/-kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dieser Ebene liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 und/oder DIN 19578 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Über den Einbau von Rückstauanlagen entscheidet der Grundstückseigentümer und übernimmt deren Pflege, Wartung und Haftung.

III. Schlussvorschriften

§ 11

Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Hansestadt Seehausen (Altmark) mit Zustimmung der Hansestadt Seehausen (Altmark) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zu dem schriftliche – der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Hansestadt Seehausen (Altmark) schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 13

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der Verursacher.
Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Schmutzwasser oder sonstige Stoffe für die ein Einleitungsverbot oder -beschränkung besteht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Hansestadt Seehausen (Altmark) von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Hansestadt Seehausen (Altmark) geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 11 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstehenden Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Seehausen (Altmark) durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Starkregenereignisse, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Hansestadt Seehausen (Altmark) schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Hansestadt Seehausen (Altmark) von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 15 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 6 GO LSA ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.
- (2) die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahmen werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt;
2. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
3. § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
4. § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein Niederschlagswasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Niederschlagswasserkanal ableitet;
5. § 6 Niederschlagswasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
6. § 8 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 8 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält;
8. § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst;
9. § 9 Beauftragten der Hansestadt Seehausen (Altmark) nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 11 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
11. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 17 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Niederschlagswassergebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Niederschlagswassersatzung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 04.09.2001 tritt außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den *21. 9. 11*.....



.....
Duffe
Bürgermeister



.....
Siegel